

TE Bvwg Erkenntnis 2023/5/30 W255 2267786-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.2023

Entscheidungsdatum

30.05.2023

Norm

B-VG Art133 Abs4

KBGG §27

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. KBGG § 27 heute
 2. KBGG § 27 gültig ab 01.03.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
 3. KBGG § 27 gültig von 01.01.2002 bis 28.02.2017

Spruch

,

W255 2267786-1/4E

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Ronald EPPEL, MA als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX , geboren am XXXX vertreten durch die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, diese vertreten durch Mag. Krisztina JUHASZ, gegen den Bescheid der Österreichischen Gesundheitskasse, Landesstelle Wien, vom 01.12.2022, GZ: XXXX , betreffend die Zurückweisung des Antrags auf Ausstellung eines Bescheides betreffend die Höhe des zuerkannten Kinderbetreuungsgeldes, zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Ronald EPPEL, MA als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40 , geboren am römisch 40

vertreten durch die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, diese vertreten durch Mag. Krisztina JUHASZ, gegen den Bescheid der Österreichischen Gesundheitskasse, Landesstelle Wien, vom 01.12.2022, GZ: römisch 40 , betreffend die Zurückweisung des Antrags auf Ausstellung eines Bescheides betreffend die Höhe des zuerkannten Kinderbetreuungsgeldes, zu Recht:

A)

Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig.

''

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

1. Verfahrensgang:

1.1. Am 27.12.2021 stellte die Beschwerdeführerin (im Folgenden: BF) bei der Österreichischen Gesundheitskasse (im Folgenden: ÖGK) auf elektronischem Wege einen Antrag auf Zuerkennung des Kinderbetreuungsgeldes als Ersatz des Erwerbseinkommens für den Zeitraum von 27.12.2021 bis 26.12.2022.

Die ÖGK gewährte der BF für den Zeitraum von 27.12.2021 bis 26.12.2022 Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Erwerbseinkommens in Höhe von EUR 33,00 täglich.

1.2. Mit Schreiben vom 07.09.2022 bestritt die BF die Höhe des zuerkannten Kinderbetreuungsgeldes als Ersatz des Erwerbseinkommens und ersuchte um Ausstellung eines Bescheides.

1.3. Mit Bescheid der ÖGK vom 01.12.2022, GZ: XXXX , wurde der unter Punkt 1.2. genannte Antrag der BF auf Ausstellung eines Bescheides betreffend die Höhe des zuerkannten Kinderbetreuungsgeldes zurückgewiesen. Begründend stützte sich die ÖGK im Wesentlichen auf § 27 Abs. 1 Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) und führte aus, dass demzufolge dann, wenn ein Anspruch auf eine Leistung nach dem KBGG bestehe, dem Antragsteller eine Mitteilung auszustellen sei. Gemäß § 27 Abs. 3 Z 1 KBGG sei ein Bescheid auszustellen, wenn ein Anspruch auf eine Leistung gar nicht oder nur teilweise anerkannt werde. Da es sich hierbei um eine Bescheidspflicht ex lege handle, sei der Antrag auf Ausstellung eines Bescheides zurückzuweisen. Zudem könne das (einkommensabhängige) Kinderbetreuungsgeld nur für einen bestimmten Zeitraum und nicht in einer bestimmten Höhe beantragt werden. Da kein Antragsrecht auf Auszahlung in einer bestimmten Höhe, sondern nur eines bestimmten Zeitraumes bestehe, komme es zudem auch nicht zu einer Ablehnung bzw. nur teilweisen Anerkennung des Leistungsanspruches iSd § 27 Abs. 3 Z 1 KBGG. 1.3. Mit Bescheid der ÖGK vom 01.12.2022, GZ: römisch 40 , wurde der unter Punkt 1.2. genannte Antrag der BF auf Ausstellung eines Bescheides betreffend die Höhe des zuerkannten Kinderbetreuungsgeldes zurückgewiesen. Begründend stützte sich die ÖGK im Wesentlichen auf Paragraph 27, Absatz eins, Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) und führte aus, dass demzufolge dann, wenn ein Anspruch auf eine Leistung nach dem KBGG bestehe, dem Antragsteller eine Mitteilung auszustellen sei. Gemäß Paragraph 27, Absatz 3, Ziffer eins, KBGG sei ein Bescheid auszustellen, wenn ein Anspruch auf eine Leistung gar nicht oder nur teilweise anerkannt werde. Da es sich hierbei um eine Bescheidspflicht ex lege handle, sei der Antrag auf Ausstellung eines Bescheides zurückzuweisen. Zudem könne das (einkommensabhängige) Kinderbetreuungsgeld nur für einen bestimmten Zeitraum und nicht in einer bestimmten Höhe beantragt werden. Da kein Antragsrecht auf Auszahlung in einer bestimmten Höhe, sondern nur eines bestimmten Zeitraumes bestehe, komme es zudem auch nicht zu einer Ablehnung bzw. nur teilweisen Anerkennung des Leistungsanspruches iSd Paragraph 27, Absatz 3, Ziffer eins, KBGG.

1.4. Gegen den unter Punkt 1.3. genannten Bescheid der ÖGK erhob die BF mit Schreiben vom 30.12.2022 fristgerecht Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, sie habe das Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Einkommens für ihre Tochter gemäß § 24 KBGG für in gesetzlicher Höhe beantragt. 1.4. Gegen den unter Punkt 1.3.

genannten Bescheid der ÖGK erhob die BF mit Schreiben vom 30.12.2022 fristgerecht Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, sie habe das Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Einkommens für ihre Tochter gemäß Paragraph 24, KBGG für in gesetzlicher Höhe beantragt.

Die gesetzliche Höhe der Leistung sei gemäß § 50 Abs. 26 KBGG für Geburten ab dem 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021 – nach einem Günstigkeitsvergleich der Jahre 2019 und 2020 – zu berechnen. § 24a Abs. 3 KBGG sei COVID-19-bedingt ausnahmsweise mit der Maßgabe anzuwenden, dass die maßgeblichen Einkünfte aus dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr 2019 heranzuziehen seien, wenn sich dadurch für den Elternteil ein höherer Tagsatz ergebe. Die gesetzliche Höhe der Leistung sei gemäß Paragraph 50, Absatz 26, KBGG für Geburten ab dem 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021 – nach einem Günstigkeitsvergleich der Jahre 2019 und 2020 – zu berechnen. Paragraph 24 a, Absatz 3, KBGG sei COVID-19-bedingt ausnahmsweise mit der Maßgabe anzuwenden, dass die maßgeblichen Einkünfte aus dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr 2019 heranzuziehen seien, wenn sich dadurch für den Elternteil ein höherer Tagsatz ergebe.

Im gegenständlichen Fall habe die ÖGK die BF nur per Mitteilung vom 23.05.2022 darüber informiert, dass das gewährte Kinderbetreuungsgeld iHv EUR 33,00 täglich zunächst ohne Günstigkeitsvergleich zur Ermittlung des endgültigen Tagsatzes gemäß § 24a KBGG, als vorläufige Leistung gewährt werde. Mit einer weiteren Mitteilung vom 10.10.2022 sei die BF erneut informiert worden, dass ihr nun das Kinderbetreuungsgeld iHv täglich EUR 33,00 zustehe. Im gegenständlichen Fall habe die ÖGK die BF nur per Mitteilung vom 23.05.2022 darüber informiert, dass das gewährte Kinderbetreuungsgeld iHv EUR 33,00 täglich zunächst ohne Günstigkeitsvergleich zur Ermittlung des endgültigen Tagsatzes gemäß Paragraph 24 a, KBGG, als vorläufige Leistung gewährt werde. Mit einer weiteren Mitteilung vom 10.10.2022 sei die BF erneut informiert worden, dass ihr nun das Kinderbetreuungsgeld iHv täglich EUR 33,00 zustehe.

Die Tochter der BF sei am XXXX geboren, daher sei gegenständlich der Einkommensteuerbescheid 2019 in einem Günstigkeitsvergleich mit 2020 heranzuziehen. Im Jahr 2020 habe die BF kein Einkommen erzielt. Der Gesamtbetrag der Einkünfte der BF im Jahr 2019 habe EUR 23.044,62 betragen. Somit ergebe sich nach dem gesetzlichen vorgesehenen Günstigkeitsvergleich ein Tagsatz iHv EUR 50,10 statt iHv EUR 33,00. Der Leistungsantrag der BF sei von der ÖGK ohne Günstigkeitsvergleich und ohne Berücksichtigung des Jahres 2019 – entgegen § 50 Abs. 26 KBGG und daher nicht in gesetzlicher Höhe – mittels Mitteilung erledigt worden. Die ÖGK habe das Kinderbetreuungsgeld in einer geringeren als der beantragten gesetzlichen Höhe, nämlich iHv EUR 33,00 gewährt. Die Tochter der BF sei am römisch 40 geboren, daher sei gegenständlich der Einkommensteuerbescheid 2019 in einem Günstigkeitsvergleich mit 2020 heranzuziehen. Im Jahr 2020 habe die BF kein Einkommen erzielt. Der Gesamtbetrag der Einkünfte der BF im Jahr 2019 habe EUR 23.044,62 betragen. Somit ergebe sich nach dem gesetzlichen vorgesehenen Günstigkeitsvergleich ein Tagsatz iHv EUR 50,10 statt iHv EUR 33,00. Der Leistungsantrag der BF sei von der ÖGK ohne Günstigkeitsvergleich und ohne Berücksichtigung des Jahres 2019 – entgegen Paragraph 50, Absatz 26, KBGG und daher nicht in gesetzlicher Höhe – mittels Mitteilung erledigt worden. Die ÖGK habe das Kinderbetreuungsgeld in einer geringeren als der beantragten gesetzlichen Höhe, nämlich iHv EUR 33,00 gewährt.

§ 27 Abs. 3 Z 1 KBGG als lex specialis sehe vor, dass ein Bescheid immer dann auszustellen sei, wenn ein Anspruch auf eine Leistung gar nicht oder nur teilweise – wie in diesem Fall – anerkannt werde. Bloß für den Fall der vollständigen Stattgebung eines Leistungsantrags sei in § 27 Abs. 1 KBGG die Ausstellung einer formlosen Mitteilung vorgesehen. Die ÖGK hätte daher gemäß § 27 Abs. 3 KBGG über die Höhe der Leistung bescheidmäßig absprechen müssen. Da das Einkommen der BF im Jahr 2019 wesentlich höher gewesen sei, als im Jahr 2020, würde die Heranziehung des Einkommensteuerbescheides 2019, bei einem Günstigkeitsvergleich mit dem Einkommen aus dem Jahr 2020, zu einer höheren Leistung führen. Somit sei das Kinderbetreuungsgeld nicht in der beantragten gesetzlichen Höhe gewährt worden. Da die ÖGK die beantragte Leistung nur teilweise gewährt habe, sei für sie eine gesetzliche Bescheiderlassungspflicht gemäß § 27 Abs. 3 Z 1 KBGG entstanden. Paragraph 27, Absatz 3, Ziffer eins, KBGG als lex specialis sehe vor, dass ein Bescheid immer dann auszustellen sei, wenn ein Anspruch auf eine Leistung gar nicht oder nur teilweise – wie in diesem Fall – anerkannt werde. Bloß für den Fall der vollständigen Stattgebung eines Leistungsantrags sei in Paragraph 27, Absatz eins, KBGG die Ausstellung einer formlosen Mitteilung vorgesehen. Die ÖGK hätte daher gemäß Paragraph 27, Absatz 3, KBGG über die Höhe der Leistung bescheidmäßig absprechen müssen. Da das Einkommen der BF im Jahr 2019 wesentlich höher gewesen sei, als im Jahr 2020, würde die

Heranziehung des Einkommensteuerbescheides 2019, bei einem Günstigkeitsvergleich mit dem Einkommen aus dem Jahr 2020, zu einer höheren Leistung führen. Somit sei das Kinderbetreuungsgeld nicht in der beantragten gesetzlichen Höhe gewährt worden. Da die ÖGK die beantragte Leistung nur teilweise gewährt habe, sei für sie eine gesetzliche Bescheiderlassungspflicht gemäß Paragraph 27, Absatz 3, Ziffer eins, KBGG entstanden.

1.5. Die Beschwerdesache wurde am 28.02.2023 dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Im Beschwerdevorlageschreiben führte die ÖGK nach einer umfangreichen Erläuterung der für die Höhe des gewährten Kinderbetreuungsgeldes herangezogenen Beitragsgrundlagen und Berechnungsmethoden aus, dass die Bestimmung des § 50 Abs. 26 KBGG nicht zur Anwendung gelangen könne, da die BF im Jahr 2020 keine finanziellen Einbußen aufgrund einer Erwerbstätigkeit, insbesondere nicht aufgrund der COVID-19-Krise, erlitten habe. Zudem wies die ÖGK darauf hin, dass der BF das Kinderbetreuungsgeld im gesetzlichen Ausmaß zuerkannt worden sei, weshalb es zudem auch nicht zu einer Ablehnung bzw. nur teilweisen Anerkennung des Leistungsanspruches iSd § 27 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 KBGG gekommen sei. Da das (einkommensabhängige) Kinderbetreuungsgeld zudem nur für einen bestimmten Zeitraum und nicht in einer bestimmten Höhe beantragt werden könne, komme der BF kein Antragsrecht auf Auszahlung in einer bestimmten Höhe zu. Daraus ergebe sich aber, dass die ÖGK keine Bescheiderlassungspflicht auf Basis des § 27 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 KBGG treffe, weshalb der Antrag der BF zurückzuweisen gewesen sei.

1.5. Die Beschwerdesache wurde am 28.02.2023 dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Im Beschwerdevorlageschreiben führte die ÖGK nach einer umfangreichen Erläuterung der für die Höhe des gewährten Kinderbetreuungsgeldes herangezogenen Beitragsgrundlagen und Berechnungsmethoden aus, dass die Bestimmung des Paragraph 50, Absatz 26, KBGG nicht zur Anwendung gelangen könne, da die BF im Jahr 2020 keine finanziellen Einbußen aufgrund einer Erwerbstätigkeit, insbesondere nicht aufgrund der COVID-19-Krise, erlitten habe. Zudem wies die ÖGK darauf hin, dass der BF das Kinderbetreuungsgeld im gesetzlichen Ausmaß zuerkannt worden sei, weshalb es zudem auch nicht zu einer Ablehnung bzw. nur teilweisen Anerkennung des Leistungsanspruches iSd Paragraph 27, Absatz 3, Ziffer eins, KBGG gekommen sei. Da das (einkommensabhängige) Kinderbetreuungsgeld zudem nur für einen bestimmten Zeitraum und nicht in einer bestimmten Höhe beantragt werden könne, komme der BF kein Antragsrecht auf Auszahlung in einer bestimmten Höhe zu. Daraus ergebe sich aber, dass die ÖGK keine Bescheiderlassungspflicht auf Basis des Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer eins, 2 und 3 KBGG treffe, weshalb der Antrag der BF zurückzuweisen gewesen sei.

2. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

2.1. Feststellungen

2.1.1. Am 27.12.2021 stellte die BF einen Antrag auf Zuerkennung des Kinderbetreuungsgeldes als Ersatz des Erwerbseinkommens für den Zeitraum von 27.12.2021 bis 26.12.2022.

2.1.2. Die ÖGK gewährte für den Zeitraum von 27.12.2021 bis 26.12.2022 das Kinderbetreuungsgeld in Höhe von EUR 33,00 täglich. Die Berechnung erfolgte anhand der Einkünfte des Jahres 2020. Dies wurde der BF im Wege einer Mitteilung zur Kenntnis gebracht.

2.1.3. Mit Schreiben vom 07.09.2022 begehrte die BF die Ausstellung eines Bescheides über das ihrer Ansicht nach aufgrund der Heranziehung ihrer Einkünfte im Jahr 2020 und der Unterlassung des Günstigkeitsvergleiches gemäß § 50 Abs. 26 KBGG durch die ÖGK zu gering bemessene Kinderbetreuungsgeld.

2.1.3. Mit Schreiben vom 07.09.2022 begehrte die BF die Ausstellung eines Bescheides über das ihrer Ansicht nach aufgrund der Heranziehung ihrer Einkünfte im Jahr 2020 und der Unterlassung des Günstigkeitsvergleiches gemäß Paragraph 50, Absatz 26, KBGG durch die ÖGK zu gering bemessene Kinderbetreuungsgeld.

2.1.4. Mit auf § 27 Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 KBGG gestütztem Bescheid der ÖGK vom 01.12.2022, GZ: XXXX, wurde der Antrag auf Ausstellung eines Bescheides betreffend die Höhe des zuerkannten einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes für den Zeitraum von 27.12.2021 bis 26.12.2022 zurückgewiesen.

2.1.4. Mit auf Paragraph 27, Absatz eins und Absatz 3, Ziffer eins, KBGG gestütztem Bescheid der ÖGK vom 01.12.2022, GZ: römisch 40, wurde der Antrag auf Ausstellung eines Bescheides betreffend die Höhe des zuerkannten einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes für den Zeitraum von 27.12.2021 bis 26.12.2022 zurückgewiesen.

2.1.5. Gegen den unter Punkt 2.1.4. genannten Bescheid erhob die BF fristgerecht Beschwerde.

2.2. Beweismwürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ist unstrittig und ergibt sich aus dem Inhalt des Verwaltungsaktes der ÖGK.

2.3. Rechtliche Beurteilung:

2.3.1. Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. 2.3.1. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 414 Abs. 2 ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht nur in Angelegenheiten nach § 410 Abs. 1 Z 1, 2 und 6 bis 9 und überdies nur im Fall eines (hier nicht gestellten) Antrags einer Partei durch einen Senat. Der Beschwerdefall unterliegt daher der Einzelrichterzuständigkeit. Gemäß Paragraph 414, Absatz 2, ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht nur in Angelegenheiten nach Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer eins, 2 und 6 bis 9 und überdies nur im Fall eines (hier nicht gestellten) Antrags einer Partei durch einen Senat. Der Beschwerdefall unterliegt daher der Einzelrichterzuständigkeit.

2.3.2. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 59 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. 2.3.2. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 59, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

2.3.3. Die im vorliegenden Beschwerdefall maßgebenden Bestimmungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG), idF BGBl. I Nr. 225/2022, lauten wie folgt: 2.3.3. Die im vorliegenden Beschwerdefall maßgebenden Bestimmungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG), in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 225 aus 2022,, lauten wie folgt:

„Verfahren

§ 25a.Paragraph 25 a,

Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, sind die für Leistungssachen in der Krankenversicherung geltenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen des ASVG, GSVG, BSVG und Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, anzuwenden.“Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, sind die für Leistungssachen in der Krankenversicherung geltenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen des ASVG, GSVG, BSVG und Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG), Bundesgesetzblatt Nr. 200 aus 1967,, anzuwenden.“

„Entscheidung

§ 27.Paragraph 27,

(1) Besteht Anspruch auf eine Leistung nach diesem Bundesgesetz, so ist dem Antragsteller eine Mitteilung auszustellen, aus der insbesondere Beginn, voraussichtliches Ende und Höhe des Leistungsanspruches hervorgehen. Die Mitteilung hat eine Aufschlüsselung der Leistungen zu enthalten.

(2) Der Mitteilung über den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld ist eine von der Bundesministerin für Familien und Jugend zu erstellende Information, aus der insbesondere Rechte und Pflichten der Bezugsberechtigten hervorgehen, anzuschließen.

(3) Ein Bescheid ist auszustellen,

1. wenn ein Anspruch auf eine Leistung gar nicht oder nur teilweise anerkannt wird oder

2. bei Rückforderung einer Leistung gemäß § 31 oder 2. bei Rückforderung einer Leistung gemäß Paragraph 31, oder

3. bei Widerruf oder rückwirkender Berichtigung einer Leistung gemäß § 30 Abs. 2, wenn die Bescheiderstellung ausdrücklich verlangt wird. 3. bei Widerruf oder rückwirkender Berichtigung einer Leistung gemäß Paragraph 30, Absatz 2, wenn die Bescheiderstellung ausdrücklich verlangt wird.

(4) Abweichend von § 67 Abs. 1 Z 2 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG), BGBl. Nr. 104/1985, liegt eine Säumnis des Krankenversicherungsträgers nur dann vor, wenn die Sache entscheidungsreif ist, also insbesondere wesentliche Vorfragen rechtskräftig geklärt sind und Mitwirkungspflichten erfüllt wurden.“ (4) Abweichend von Paragraph 67, Absatz eins, Ziffer 2, Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG), Bundesgesetzblatt Nr. 104 aus 1985, liegt eine Säumnis des Krankenversicherungsträgers nur dann vor, wenn die Sache entscheidungsreif ist, also insbesondere wesentliche Vorfragen rechtskräftig geklärt sind und Mitwirkungspflichten erfüllt wurden.“

„§ 50.

(1) ...

(26) Für Geburten ab dem 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021 ist § 24a Abs. 3 COVID-19 bedingt ausnahmsweise mit der Maßgabe anzuwenden, dass die maßgeblichen Einkünfte aus dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr 2019 heranzuziehen sind, wenn sich dadurch für den Elternteil ein höherer Tagsatz ergibt. (26) Für Geburten ab dem 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021 ist Paragraph 24 a, Absatz 3, COVID-19 bedingt ausnahmsweise mit der Maßgabe anzuwenden, dass die maßgeblichen Einkünfte aus dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr 2019 heranzuziehen sind, wenn sich dadurch für den Elternteil ein höherer Tagsatz ergibt.

(27) ...“

2.3.4. Für den gegenständlichen Fall bedeutet dies:

Die ÖGK wies den Antrag der BF auf Ausstellung eines Bescheides betreffend die Höhe des zuerkannten Kinderbetreuungsgeldes zurück. Die belangte Behörde stützte sich im Wesentlichen auf § 27 Abs. 1 KBGG und führte aus, dass demzufolge dann, wenn ein Anspruch auf eine Leistung nach dem KBGG bestehe, dem Antragsteller eine Mitteilung auszustellen sei. Die ÖGK wies den Antrag der BF auf Ausstellung eines Bescheides betreffend die Höhe des zuerkannten Kinderbetreuungsgeldes zurück. Die belangte Behörde stützte sich im Wesentlichen auf Paragraph 27, Absatz eins, KBGG und führte aus, dass demzufolge dann, wenn ein Anspruch auf eine Leistung nach dem KBGG bestehe, dem Antragsteller eine Mitteilung auszustellen sei.

Gemäß § 27 Abs. 3 Z 1 KBGG sei ein Bescheid auszustellen, wenn ein Anspruch auf eine Leistung gar nicht oder nur teilweise anerkannt werde. Da es sich hierbei um eine Bescheidspflicht ex lege handle, sei der Antrag auf Ausstellung eines Bescheides zurückzuweisen. Zudem könne das (einkommensabhängige) Kinderbetreuungsgeld nur für einen bestimmten Zeitraum und nicht in einer bestimmten Höhe beantragt werden. Da kein Antrag auf Auszahlung in einer bestimmten Höhe, sondern nur eines bestimmten Zeitraumes bestehe, komme es zudem auch nicht zu einer Ablehnung bzw. nur teilweisen Anerkennung des Leistungsanspruches iSd § 27 Abs. 1 KBGG. Gemäß Paragraph 27, Absatz 3, Ziffer eins, KBGG sei ein Bescheid auszustellen, wenn ein Anspruch auf eine Leistung gar nicht oder nur teilweise anerkannt werde. Da es sich hierbei um eine Bescheidspflicht ex lege handle, sei der Antrag auf Ausstellung eines Bescheides zurückzuweisen. Zudem könne das (einkommensabhängige) Kinderbetreuungsgeld nur für einen bestimmten Zeitraum und nicht in einer bestimmten Höhe beantragt werden. Da kein Antrag auf Auszahlung in einer bestimmten Höhe, sondern nur eines bestimmten Zeitraumes bestehe, komme es zudem auch nicht zu einer Ablehnung bzw. nur teilweisen Anerkennung des Leistungsanspruches iSd Paragraph 27, Absatz eins, KBGG.

2.3.5. Der Verwaltungsgerichtshof hat wiederholt ausgesprochen, dass in einem solchen Fall, in dem die Behörde in erster Instanz den Antrag zurückgewiesen hat, das Verwaltungsgericht lediglich befugt ist, darüber zu entscheiden, ob

die von der Behörde ausgesprochene Zurückweisung als rechtmäßig anzusehen ist. Dies allein bildet den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens (VwGH 23.06.2015, Ra 2015/22/0040 mwN). Eine inhaltliche Entscheidung über den verfahrensgegenständlichen Antrag ist dem Bundesverwaltungsgericht somit verwehrt.

Es ist demnach nur zu prüfen, ob die belangte Behörde der Beschwerdeführerin zu Recht eine Sachentscheidung verweigert hat:

Gemäß § 27 Abs. 3 Z 1 KBGG ist ein Bescheid auszustellen, wenn ein Anspruch auf eine Leistung gar nicht oder nur teilweise anerkannt wird. Bloß für den Fall der vollständigen Stattgebung eines Leistungsantrags ist gemäß § 27 Abs. 1 KBGG eine Mitteilung auszustellen, aus der insbesondere Beginn, voraussichtliches Ende und Höhe des Leistungsanspruches hervorgehen und die eine Aufschlüsselung der Leistungen zu enthalten hat. Gemäß Paragraph 27, Absatz 3, Ziffer eins, KBGG ist ein Bescheid auszustellen, wenn ein Anspruch auf eine Leistung gar nicht oder nur teilweise anerkannt wird. Bloß für den Fall der vollständigen Stattgebung eines Leistungsantrags ist gemäß Paragraph 27, Absatz eins, KBGG eine Mitteilung auszustellen, aus der insbesondere Beginn, voraussichtliches Ende und Höhe des Leistungsanspruches hervorgehen und die eine Aufschlüsselung der Leistungen zu enthalten hat.

Gegenständlich wurde von der belangten Behörde für den Zeitraum von 27.12.2021 bis 26.12.2022 Kinderbetreuungsgeld in Höhe von EUR 33,00 täglich gewährt, wobei für die Berechnung die Einkünfte der BF des Jahres 2020 herangezogen wurden bzw. die Höhe unter Anwendung der Formel gemäß § 24 Abs. 5 KBGG berechnet wurde. Hierüber wurde der BF eine Mitteilung ausgestellt. Gegenständlich wurde von der belangten Behörde für den Zeitraum von 27.12.2021 bis 26.12.2022 Kinderbetreuungsgeld in Höhe von EUR 33,00 täglich gewährt, wobei für die Berechnung die Einkünfte der BF des Jahres 2020 herangezogen wurden bzw. die Höhe unter Anwendung der Formel gemäß Paragraph 24, Absatz 5, KBGG berechnet wurde. Hierüber wurde der BF eine Mitteilung ausgestellt.

Unter Verweis auf § 50 Abs. 26 KBGG, wonach bei Geburten ab dem 01.01.2021 bis 31.12.2021 die maßgeblichen Einkünfte aus dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Einkommenssteuerbescheid für das Kalenderjahr 2019 heranzuziehen seien, wenn sich dadurch für den Elternteil ein höherer Tagsatz ergebe, bringt die BF vor, dass der Leistungsantrag von der ÖGK jedoch ohne Berücksichtigung des Jahres 2019 – im Ergebnis somit in einer geringeren als der beantragten Höhe – bemessen worden sei. Unter Verweis auf Paragraph 50, Absatz 26, KBGG, wonach bei Geburten ab dem 01.01.2021 bis 31.12.2021 die maßgeblichen Einkünfte aus dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Einkommenssteuerbescheid für das Kalenderjahr 2019 heranzuziehen seien, wenn sich dadurch für den Elternteil ein höherer Tagsatz ergebe, bringt die BF vor, dass der Leistungsantrag von der ÖGK jedoch ohne Berücksichtigung des Jahres 2019 – im Ergebnis somit in einer geringeren als der beantragten Höhe – bemessen worden sei.

In seiner Entscheidung vom 20.11.2018, GZ. 10 ObS 112/18w, führte der Oberste Gerichtshof aus, dass dann, wenn der Krankenversicherungsträger das Ruhen des Kinderbetreuungsgeldes nach § 6 Abs. 1 oder Abs. 3 KBGG behauptet und dem Antrag auf Zuerkennung von Kinderbetreuungsgeld durch die Anrechnung einer in- oder ausländischen Leistung deshalb nicht zur Gänze entspricht, er nach § 27 Abs. 3 Z 1 KBGG einen Bescheid über die nur teilweise Zuerkennung des Kinderbetreuungsgeldes ausstellen muss. Dabei betonte der OGH, dass die Vorgangsweise des beklagten Versicherungsträgers, bei einer strittigen – und möglicherweise rechtlich verfehlten – Anrechnung einer in- oder ausländischen Leistung auf das Kinderbetreuungsgeld nie einen Bescheid über den Antrag auf Zuerkennung ausstellen zu müssen, zu einem Rechtsschutzdefizit führt. In seiner Entscheidung vom 20.11.2018, GZ. 10 ObS 112/18w, führte der Oberste Gerichtshof aus, dass dann, wenn der Krankenversicherungsträger das Ruhen des Kinderbetreuungsgeldes nach Paragraph 6, Absatz eins, oder Absatz 3, KBGG behauptet und dem Antrag auf Zuerkennung von Kinderbetreuungsgeld durch die Anrechnung einer in- oder ausländischen Leistung deshalb nicht zur Gänze entspricht, er nach Paragraph 27, Absatz 3, Ziffer eins, KBGG einen Bescheid über die nur teilweise Zuerkennung des Kinderbetreuungsgeldes ausstellen muss. Dabei betonte der OGH, dass die Vorgangsweise des beklagten Versicherungsträgers, bei einer strittigen – und möglicherweise rechtlich verfehlten – Anrechnung einer in- oder ausländischen Leistung auf das Kinderbetreuungsgeld nie einen Bescheid über den Antrag auf Zuerkennung ausstellen zu müssen, zu einem Rechtsschutzdefizit führt.

Sodann führte der OH weiters aus, ein Krankenversicherungsträger, der eine Leistung nicht in der begehrten, sondern einer geringeren Höhe zuerkennt, anerkennt den Anspruch dem Grunde nach immer. Entscheidend ist, ob dem Antrag zur Gänze entsprochen und dem Anspruchswerber die begehrte Leistung zuerkannt wird. Nur im Fall der

vollständigen Stattgebung des Antrags auf Zuerkennung von Kinderbetreuungsgeld genügt eine formlose Mitteilung nach § 27 Abs. 1 KBGG, bei teils negativer Entscheidung besteht unbedingte Bescheidspflicht (so auch Sonntag in Sonntag/Schober/Konezny, KBGG² § 27 Rz 1, 9). Sodann führte der OH weiters aus, ein Krankenversicherungsträger, der eine Leistung nicht in der begehrten, sondern einer geringeren Höhe zuerkennt, anerkennt den Anspruch dem Grunde nach immer. Entscheidend ist, ob dem Antrag zur Gänze entsprochen und dem Anspruchswerber die begehrte Leistung zuerkannt wird. Nur im Fall der vollständigen Stattgebung des Antrags auf Zuerkennung von Kinderbetreuungsgeld genügt eine formlose Mitteilung nach Paragraph 27, Absatz eins, KBGG, bei teils negativer Entscheidung besteht unbedingte Bescheidspflicht (so auch Sonntag in Sonntag/Schober/Konezny, KBGG² Paragraph 27, Rz 1, 9).

Diese Erwägungen sind auf den vorliegenden Sachverhalt übertragbar. Es mag zwar argumentierbar sein, dass mit dem Antrag auf Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes die Zuerkennung für einen bestimmten Zeitraum und nicht in einer konkreten Höhe begehrt wird, zweifellos würde die ÖGK jedoch, wenn sie – aus welchem Grund auch immer – das auszuzahlende Kinderbetreuungsgeld zu gering bemessen würde, den behaupteten Anspruch des Versicherten auf Zuerkennung von Kinderbetreuungsgeld nicht zur Gänze anerkennen.

In einem solchen Fall hätte die Vorgangsweise der ÖGK, nämlich bloß eine Mitteilung gemäß § 27 Abs. 1 KBGG auszustellen – wie im oben zitierten Erkenntnis des OGH klargestellt wird – ein unerträgliches Rechtsschutzdefizit zur Folge. Der belangten Behörde stünde es nämlich auch bei einer allenfalls verfehlten Rechtsanwendung unbekämpfbar frei, das Kinderbetreuungsgeld gar nicht oder nur teilweise auszuzahlen. Damit muss auch im gegenständlichen Fall § 27 Abs. 3 Z 1 KBGG, wonach ein Bescheid dann auszustellen sei, wenn ein Anspruch auf eine Leistung gar nicht oder nur teilweise anerkannt werde, greifen und der BF ein bescheidmäßiger Abspruch über die Höhe des zuerkannten Kinderbetreuungsgeldes zugänglich sein. In einem solchen Fall hätte die Vorgangsweise der ÖGK, nämlich bloß eine Mitteilung gemäß Paragraph 27, Absatz eins, KBGG auszustellen – wie im oben zitierten Erkenntnis des OGH klargestellt wird – ein unerträgliches Rechtsschutzdefizit zur Folge. Der belangten Behörde stünde es nämlich auch bei einer allenfalls verfehlten Rechtsanwendung unbekämpfbar frei, das Kinderbetreuungsgeld gar nicht oder nur teilweise auszuzahlen. Damit muss auch im gegenständlichen Fall Paragraph 27, Absatz 3, Ziffer eins, KBGG, wonach ein Bescheid dann auszustellen sei, wenn ein Anspruch auf eine Leistung gar nicht oder nur teilweise anerkannt werde, greifen und der BF ein bescheidmäßiger Abspruch über die Höhe des zuerkannten Kinderbetreuungsgeldes zugänglich sein.

Insofern verfängt auch das Argument der belangten Behörde, dass deshalb keine Bescheiderlassungspflicht bestehe, da gegenständlich das Kinderbetreuungsgeld (ohnehin) in gesetzlichem Ausmaß zuerkannt wurde, nicht, da im vorliegenden Fall gerade das Ausmaß des gesetzlich zuzuerkennenden Kinderbetreuungsgeldes strittig ist und es einer (überprüfbaren) behördlichen Entscheidung in der Sache bedarf. Weder aus dem Wortlaut des § 27 Abs. 3 KBGG noch aus dessen Zusammenhang ergibt sich jedoch, dass lediglich die Frage des für die Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes maßgeblichen Zeitraumes Gegenstand eines gemäß § 27 Abs. 3 Z 1 KBGG zu erlassenden Bescheides sein kann. Insofern verfängt auch das Argument der belangten Behörde, dass deshalb keine Bescheiderlassungspflicht bestehe, da gegenständlich das Kinderbetreuungsgeld (ohnehin) in gesetzlichem Ausmaß zuerkannt wurde, nicht, da im vorliegenden Fall gerade das Ausmaß des gesetzlich zuzuerkennenden Kinderbetreuungsgeldes strittig ist und es einer (überprüfbaren) behördlichen Entscheidung in der Sache bedarf. Weder aus dem Wortlaut des Paragraph 27, Absatz 3, KBGG noch aus dessen Zusammenhang ergibt sich jedoch, dass lediglich die Frage des für die Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes maßgeblichen Zeitraumes Gegenstand eines gemäß Paragraph 27, Absatz 3, Ziffer eins, KBGG zu erlassenden Bescheides sein kann.

2.3.6. Das erkennende Gericht vermag die im bekämpften Bescheid vertretene Auffassung, wonach § 27 Abs. 3 Z 1 KBGG eine Bescheidspflicht ex lege vorsehe, weshalb ein dennoch gestellter Antrag zurückzuweisen sei, nicht zu teilen.

2.3.6. Das erkennende Gericht vermag die im bekämpften Bescheid vertretene Auffassung, wonach Paragraph 27, Absatz 3, Ziffer eins, KBGG eine Bescheidspflicht ex lege vorsehe, weshalb ein dennoch gestellter Antrag zurückzuweisen sei, nicht zu teilen.

Die belangte Behörde wäre jedenfalls verpflichtet gewesen, über den Antrag der BF in der Sache selbst zu entscheiden.

2.3.7. Wie bereits oben dargestellt ist „Sache“ und demnach Gegenstand des Berufungsverfahrens nur die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung. Die Berufungsbehörde kann und darf demnach nur über die Frage entscheiden,

ob die Zurückweisung durch die Vorinstanz zu Recht erfolgt ist. Es ist ihr aber verwehrt, über diesen Rahmen hinaus unter Überspringung der Vorinstanz mit einer Entscheidung über den Gegenstand des Verfahrens vorzugehen, würde doch dadurch der sachlichen Prüfung des gestellten Antrages und damit den Parteien eine Instanz genommen (VwSlg 8991 A/1976).

Ein inhaltlich rechtswidriger Zurückweisungsbescheid ist vielmehr „ersatzlos“ zu beheben, um den Weg für eine (erstmalige) Entscheidung der Verwaltungsbehörde in der Hauptsache frei zu machen (vgl. zu alldem Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 28 VwGVG [Stand 15.2.2017, rdb.at] Rz 39 mit Judikaturnachweisen) Ein inhaltlich rechtswidriger Zurückweisungsbescheid ist vielmehr „ersatzlos“ zu beheben, um den Weg für eine (erstmalige) Entscheidung der Verwaltungsbehörde in der Hauptsache frei zu machen vergleiche zu alldem Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 28, VwGVG [Stand 15.2.2017, rdb.at] Rz 39 mit Judikaturnachweisen).

Im vorliegenden Fall hätte die belangte Behörde aus den obigen Erwägungen über den Antrag der BF auf Zuerkennung des Kinderbetreuungsgeldes inhaltlich absprechen müssen. Der Antrag der BF auf Ausstellung eines Bescheides erwies sich daher als zulässig und hätte die belangte Behörde diesen nicht zurückweisen dürfen.

Der Beschwerde ist daher Folge zu geben und der angefochtene Bescheid ersatzlos zu beheben.

2.3.8. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da aufgrund der Aktenlage feststand, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben war. 2.3.8. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG entfallen, da aufgrund der Aktenlage feststand, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben war.

Zu B) Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, es an einer Rechtsprechung fehlt oder die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als uneinheitlich zu beurteilen ist. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, es an einer Rechtsprechung fehlt oder die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als uneinheitlich zu beurteilen ist.

Im vorliegenden Fall ist die Revision zulässig. Im Hinblick auf die zu lösende Rechtsfrage, ob dann, wenn die ÖGK über Antrag Kinderbetreuungsgeld nicht in der begehrten Höhe zuerkennt, der Anspruch auf Leistung iSd § 27 Abs. 3 Z 1 KBGG nur teilweise anerkannt und damit eine Bescheiderlassungspflicht der ÖGK, welche einem Parteienantrag offen steht, begründet wird, liegt keine Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vor. Im vorliegenden Fall ist die Revision zulässig. Im Hinblick auf die zu lösende Rechtsfrage, ob dann, wenn die ÖGK über Antrag Kinderbetreuungsgeld nicht in der begehrten Höhe zuerkennt, der Anspruch auf Leistung iSd Paragraph 27, Absatz 3, Ziffer eins, KBGG nur teilweise anerkannt und damit eine Bescheiderlassungspflicht der ÖGK, welche einem Parteienantrag offen steht, begründet wird, liegt keine Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Berechnung Bescheiderlassung ersatzlose Behebung Kinderbetreuungsgeld Leistungsanspruch Mitteilung Revision zulässig

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2023:W255.2267786.1.00

Im RIS seit

20.06.2023

Zuletzt aktualisiert am

20.06.2023

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at